

Abf. 1 des bernischen Strafgesetzbuches einen hiervon verschiedenen, selbständigen Thatbestand, indem bei demselben der Erfolg der aktiven Bestechung außer Betracht falle. Die Subsumtion des vorliegenden Falles unter Art. 88 Abf. 1 des bernischen Strafgesetzbuches sei auch mit dem Wortlaut dieses letztern durchaus vereinbar.

III. Gegen diesen Entscheid erklärte Studer den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht.

Er beantragt Aufhebung des Urteils unter Kostenfolge und fordert an Taggelbern und Verteidigungskosten vor den kantonalen Instanzen 200 Fr.

Zur Begründung seiner Begehren führt Rekurrent aus: Art. 88 des bernischen Strafgesetzbuches sei auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar. Dieser Artikel habe nur die Bestechung kantonalen Beamten im Auge. Für diese Ausnahme spreche Wortlaut, Zweck und Stellung der fraglichen Bestimmung im Systeme des bernischen Strafrechts. Vorliegend sei aber die Bestechungshandlung gegen einen Bundesbeamten gerichtet gewesen. Der Thatbestand der Bestechung von Bundesbeamten werde nach seiner aktiven und passiven Seite hin vom Bundesstrafrecht ausschließlich beherrscht. Der vorliegende Fall würde demnach unter den Thatbestand des Art. 56 des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 fallen. Da aber, wie die Vorinstanz richtig angeführt habe, Art. 56 die sog. aktive Bestechung nur als Teilnahmehandlung an der sog. passiven Bestechung behandle und die Strafbarkeit des Bestechers durch den im vorliegenden Fall nicht eingetretenen Erfolg seiner Thätigkeit bei dem zu Bestechenden bedingt sei, so kenne das Bundesrecht eine Strafandrohung für den vorliegenden Thatbestand überhaupt nicht. Die Polizeikammer habe demnach einen Thatbestand mit Strafe belegt, der weder im kantonalen Rechte noch im Bundesrechte unter einer Strafandrohung stehe. Es sei somit die Verurteilung des Rekurrenten als ein Akt der Willkür zu bezeichnen. Sie verstoße sowohl gegen das Prinzip der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze, wie gegen den das kantonale und das eidgenössische Strafrecht beherrschenden Grundsatz *nulla poena sine lege*.

IV. In ihrer Rekursbeantwortung beantragt die Polizeikammer des Kantons Bern Abweisung des Rekurses.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Rekurrent nimmt an, in dem von ihm angefochtenen Urteile habe die Polizeikammer des Kantons Bern mit Recht erklärt, daß für den ihr vorgelegten Thatbestand das Bundesstrafrecht und speziell Art. 56 des Gesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht keine Strafandrohung enthalte.

2. War aber der dem kantonalen Strafrichter unterbreitete Thatbestand im Bundesstrafrecht nirgends vorgesehen, so durfte der Richter offenbar untersuchen, ob besagter Thatbestand unter eine Bestimmung des kantonalen Strafrechts passe und, im Falle der Bejahung, die kantonale Norm anwenden (Art. 3 der Bundesverfassung).

3. Da im übrigen die Polizeikammer des Kantons Bern bei der Verurteilung des Rekurrenten das kantonale Gesetzesrecht keineswegs offenbar willkürlich ausgelegt und angewendet hat, so steht es dem Bundesgericht gemäß konstanter Praxis nicht zu, den Entscheid vom 25. August 1897 einer nähern Prüfung zu unterwerfen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

### III. Doppelbesteuerung. — Double imposition.

186. Urteil vom 28. Oktober 1897  
in Sachen Krüsi.

A. Johannes Krüsi wohnt seit dem Jahre 1887 mit seiner Familie in der Gemeinde Luzenberg, Kantons Appenzell A.-Rh. Dort hat er seine Ausweisschriften hinterlegt und dort übt er seine politischen Rechte aus. Seinen Verdienst findet Krüsi als Angestellter, und zwar als fix besoldeter Geschäftsführer, in der Appretur Wegmer, nunmehr Kunz, in Bruggen, Gemeinde

Straubenzell, Kantons St. Gallen. Während der Woche befindet er sich, wenn er nicht auf Geschäftsreisen oder auf dem Markt in St. Gallen abwesend ist, im Geschäft, wo ihm zum Übernachten in der Fabrik ein Zimmer angewiesen ist; in Straubenzell nimmt er auch regelmäßig während der Woche in einem Gasthaus seine Mahlzeiten ein. Dagegen bringt er in Luzernberg die Sonntage zu, von Samstag Abends bis Montags früh.

B. Seit seiner Niederlassung ist Krüsi für sein Vermögen und seinen Erwerb in Luzernberg besteuert worden. Im Jahre 1897 wurde er nun auch von der Steuerbehörde von Straubenzell für einkommensteuerpflichtig erklärt. Hiergegen beschwerte sich Krüsi beim st. gallischen Finanzdepartement, wurde aber vom Regierungsrat, dem die Angelegenheit unterbreitet wurde, durch Entscheidung vom 28. Juni 1897 abgewiesen, da als faktisches und steuerrechtliches Domizil, das nach bundesrechtlicher Auffassung in solchen Fällen maßgebend sei, lediglich derjenige Ort in Betracht fallen könnte, wo der betreffende sein Einkommen erwerbe und zu diesem Zwecke beständig resp. die meiste Zeit sich aufhalte und beschäftige; die Heranziehung zur Steuer im Kanton St. Gallen sei um so gerechtfertigter, als der Beschwerdeführer dort ebenfalls den Schutz der Öffentlichkeit genieße und mit der Erwirkung der gesetzlichen Niederlassung auch zur Ausübung der politischen Rechte in der Gemeinde, wo er seine dauernde Anstellung inne habe, und im Kanton St. Gallen berechtigt werde. Immerhin wurde nur dasjenige Einkommen als steuerpflichtig erklärt, das dem Beschwerdeführer aus seiner fix besoldeten, im Kanton St. Gallen bekleideten geschäftlichen Stellung zufalle.

C. Gegen diesen Entscheid hat Namens des Johannes Krüsi Advokat Dr. Hohenstein in St. Gallen rechtzeitig den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag, es sei derselbe aufzuheben. Den Ausführungen des st. gallischen Regierungsrates gegenüber wird namentlich auf die Entscheide des Bundesgerichtes in Sachen Froidevaux (Amtl. Samml., Bd. XX, S. 1) und Boshard und Genossen (Amtl. Samml., Bd. VII, S. 53) verwiesen. Rekurrent fügt bei, daß er seinen Gehalt zum Teil auch durch seine Thätigkeit außerhalb des Fabriketablissemtes in Straubenzell, durch Markt- und Kundenbesuch, verdiene.

D. Der Regierungsrat des Kantons St. Gallen bestreitet in seiner Vernehmlassung zunächst, daß diese geschäftlichen Abwesenheiten an dem Charakter des Haupt- und Geschäftsaufenthaltes des Rekurrenten in Straubenzell etwas ändern können, und sucht dann weiter darzutun, daß der Entscheid Froidevaux für den vorliegenden Fall, weil der Thatbestand ein anderer gewesen, nicht schlüssig sei. Andererseits tritt der Regierungsrat des Kantons Appenzell A.-Rh. den Ausführungen des Rekurrenten und seinem Widerspruch gegen die Heranziehung zur Einkommensteuer in St. Gallen bei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Für die Einkommensteuerpflicht ist in interkantonalen Konfliktfällen der Regel nach der persönliche Wohnort des Besteuerten maßgebend. Als gewöhnlicher Wohnort des Rekurrenten ist aber unzweifelhaft Luzernberg anzusehen, wo seine Familie sich befindet, wo er selbst seine freie Zeit zubringt und wo er seine Ausweisschriften hinterlegt hat und seine politischen Rechte ausübt. Mag Krüsi immerhin den größten Teil der Woche zu Erwerbszwecken anderswo, und zwar meist in Straubenzell, sich aufhalten, so bleibt doch Luzernberg der Mittelpunkt nicht nur seiner Familien-, sondern auch seiner Vermögensverhältnisse. In Luzernberg ist somit Rekurrent, falls auf ihn nicht eine Ausnahme zutrifft, einkommensteuerpflichtig.

2. Nicht am persönlichen Wohnort zu versteuern ist nun nach bundesrechtlicher Praxis einzig der Erwerb aus dem Betrieb eines besondern Geschäftes, der sich auf dem Gebiet eines andern Kantons abspielt. Als derartiges Geschäftseinkommen kann aber die Besoldung, die der Rekurrent als Geschäftsführer einer Fabrik in Straubenzell verdient, nicht angesehen werden. Das Geschäft daselbst gehört nicht ihm, und die Quelle seines Einkommens ist lediglich seine persönliche Arbeitskraft. Eine derartige unselbstständige Erwerbsthätigkeit in einem andern als dem Wohnortskanton vermag aber ein Recht zur Besteuerung des daherigen Einkommens für den Kanton, wo jene Thätigkeit vor sich geht, nicht zu begründen (vgl. die vom Rekurrenten angeführten bundesgerichtlichen Entscheide; ferner Zürcher, Doppelbesteuerung, S. 84 und Schreiber, Doppelbesteuerung, S. 262). Dabei macht es

selbstverständlich keinen Unterschied, ob der Refurrent gewöhnlicher Arbeiter, oder Angestellter, oder gar Geschäftsführer des Unternehmens sei, in dem er seinen Erwerb findet.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Refurs wird begründet erklärt und demgemäß der angefochtene Entscheid des Regierungsrates des Kantons St. Gallen vom 28. Juni 1897, durch den der Refurrent als im Kanton St. Gallen steuerpflichtig erklärt wurde, aufgehoben.

187. Arrêt du 10 novembre 1897 dans la cause  
*Zwilchenbart & C<sup>ie</sup>.*

A. La Société anonyme *Zwilchenbart & C<sup>ie</sup>*, entreprise d'émigration ayant son siège à Bâle, possède des agences dans différentes villes, en particulier à Genève. Le règlement de service pour les agences dispose entre autres à son § 9 que « tout contrat de transport, à l'exception de ceux pour les voyages directs du Hâvre à New-York, doit être conclu sous réserve de la ratification de l'agence principale.... »

En 1896, un impôt de 75 fr. fut réclamé à la société *Zwilchenbart & C<sup>ie</sup>* pour son agence de Genève, comme contribuable à la taxe municipale de la ville de Genève.

Estimant cette imposition contraire à l'art. 46, al. 2, Const. féd., *Zwilchenbart & C<sup>ie</sup>* recoururent auprès des autorités genevoises compétentes et, en dernier lieu, auprès du Conseil d'Etat du canton de Genève, aux fins d'être dégrevés de la dite imposition.

Par arrêté du 7 septembre 1897, le Conseil d'Etat de Genève repoussa leur réclamation en s'appuyant sur les art. 401, § 2 et 409, § 3 de la loi du 8 octobre 1888 sur la taxe municipale de la commune de Genève.

B. Par acte du 13/14 septembre, *Zwilchenbart & C<sup>ie</sup>* ont recouru contre cet arrêté auprès du Tribunal fédéral. Les

motifs invoqués à l'appui du recours se résument en substance comme suit :

La société recourante a son siège à Bâle. Elle y est soumise à l'impôt communal et cantonal. L'activité de ses agents consiste à passer avec les émigrants des contrats de voyage ou d'émigration suivant un formulaire fixé par le Conseil fédéral. Aussitôt après avoir encaissé le prix du voyage, l'agent doit en envoyer le montant à la société, à Bâle, sous déduction de sa commission. Il lui est interdit d'en faire un autre emploi quelconque, attendu qu'il n'est qu'un simple intermédiaire (art. 5 du règlement de service). Pour savoir si la société recourante peut être imposée à Genève, il faut, d'après la jurisprudence du Tribunal fédéral, rechercher si elle a dans cette ville une simple agence ou une succursale (arrêts du Trib. féd., XIX, page 11). Or elle n'y possède qu'une simple agence, le bureau de Genève n'étant pas un centre d'affaires distinct, mais seulement un organe de l'établissement principal. L'agent signe, il est vrai, les contrats, mais leur exécution incombe en tout état de cause aux organes centraux. Il n'est qu'un simple intermédiaire qui prépare les affaires, mais n'en exécute aucune. Il est vrai aussi que l'agent de la recourante, comme ceux des compagnies d'assurance, et à la différence des représentants de commerce en général, se donne publiquement comme l'agent de *Zwilchenbart & C<sup>ie</sup>* et que son bureau porte en vedette le nom de cette maison. Mais cela provient de ce que le règlement d'exécution de la loi fédérale du 22 mars 1888 interdit aux sous-agents de faire des opérations d'émigration pour leur propre compte.

Fondée sur ces motifs, la recourante avait demandé devant les autorités cantonales d'être libérée de toute imposition à Genève. Tenant compte de la manière de voir adoptée par le Tribunal fédéral dans son arrêt du 26 février 1897, sur un précédent recours de *Zwilchenbart & C<sup>ie</sup>* contre un arrêté du Conseil d'Etat du Tessin, la recourante conclut seulement, dans son mémoire du 13 septembre, à ce qu'il soit prononcé qu'elle ne peut être soumise à l'impôt à